



TOP 4 **7. Änderung zur  
Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwasser-  
gebühren –Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung – vom 17. Dezem-  
ber 2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 17. Dezember 2015**

**Änderungen des Satzungstextes in § 5 Beitragsatz**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine erheben die Technischen Betriebe Rheine (TBR) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015. Die erhobenen Kanalanschlussbeiträge dienen dabei zur anteiligen Refinanzierung des Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge bilden, neben der genannten Satzung, die einschlägigen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

Nach § 8 Abs. 6 KAG NW sind die Kanalanschlussbeiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Als Vorteil wird von der Rechtsprechung die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage und die durch eine bauliche Nutzung ausgelöste Steigerung des Gebrauchswertes gesehen. Die derzeitige Satzung der TBR sieht daher als Beitragsmaßstab die Veranlagungsfläche vor. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem sogenannten Veranlagungsfaktor, der sich aus der Bebaubarkeit des Grundstückes mit Vollgeschossen ableitet (Vollgeschossmaßstab).

Der aktuell erhobene Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 4,76 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche bei einem Vollanschluss basiert auf einer vor mehr als 10 Jahren erstellten Rechnungsperiodenkalkulation; Fortschreibungen dieser Kalkulation wurden seither nicht vorgenommen.

Da die Grundlagen der Kalkulation neu geschaffen werden mussten, wurde PwC mit der Erstellung einer neuen Rechnungsperiodenkalkulation beauftragt.

Im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation werden die Aufwendungen für die Erweiterung der Abwasseranlage einer zurückliegenden Periode mit einer identisch langen Zukunftsperiode denjenigen Flächen gegenübergestellt, die sich in dieser Gesamtperiode an die Abwasserbeseitigung angeschlossen haben bzw. anschließen werden. Die Vergangenheitsperiode soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten. Daher umfasst die Rechnungsperiode mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren. Diese Periode soll dann als repräsentativ für die Gesamtperiode gelten. In diesem Zeitraum vereinnahmte Leistungen und Zuschüsse Dritter sind entsprechend zu berücksichtigen und verringern den umlagefähigen Aufwand.



Für die nun vorliegende Kalkulation wurde der Zeitabschnitt von 2003 bis 2023 als Rechnungsperiode hinterlegt. Die Ergebnisse stellen sich für die TBR wie folgt dar:

Im betrachteten Zeitraum 2003 bis 2023 konnten aus der Addition des Ist-Aufwands für den Zeitraum von 2003 - 2013 und des geplanten Aufwands der Jahre 2014 - 2023 in Summe umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 14.950 T€ festgestellt werden. Für die berücksichtigten Baumaßnahmen wurden die relevanten Veranlagungsflächen gem. der aktuellen Satzung ermittelt. Insgesamt ergibt sich aus den seit 2003 tatsächlich angeschlossenen Flächen (1.735 Tm<sup>2</sup>) sowie den Planungen bis 2023 (1.518 Tm<sup>2</sup>) eine Gesamtveranlagungsfläche von 3.253 Tm<sup>2</sup>.

Durch Division der umlagefähigen Aufwendungen durch die Gesamtveranlagungsfläche ergibt sich der höchstmögliche Beitragssatz mit 4,60 €/m<sup>2</sup>.

Die deutliche Absenkung des Beitragssatzes gegenüber der letztmaligen Kalkulation erklärt sich durch die unterschiedlichen Planungsgrundlagen, die der jeweiligen Kalkulation zu Grunde liegen.

<b>Berechnung Beitragssatz</b>		
<b>umlagefähige Aufwendungen</b>	<b>14.950.437,53</b>	<b>€</b>
<b>beitragsrelevante Flächen:</b>		
tatsächliche Flächen	1.735.081,74	m <sup>2</sup>
zukünftige Flächen	1.518.108,94	m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>3.253.190,67</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
<b>Beitrag je m<sup>2</sup></b>	<b>4,60</b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>
<b>Beispielrechnung:</b>		
Grundstück	1.000 m <sup>2</sup>	
Vollgeschosse	2	
		(Veranlagungsfaktor 1,25 gem. § 4 Abs. 3 Abwasser- und Beitrags- und Gebührensatzung)
	$1.000 \times 1,25 \times 4,60 =$	5.750,00 €
<b>Die Beitragslast für das Beispielgrundstück beträgt 5.750 €.</b>		

Der Vorstand empfiehlt, den Beitragssatz gem. § 5 Abs. 1 der Beitragssatzung auf den errechneten Wert von 4,60 €/m<sup>2</sup> anzupassen.



...

<i><b>Bisheriger Satzungstext</b></i>	<i><b>Neuer Satzungstext</b></i>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem 2/3 des Beitrags;</li><li>2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags;</li><li>3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;</li><li>4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.</li></ol> <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem 2/3 des Beitrags;</li><li>2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags;</li><li>3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;</li><li>4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.</li></ol> <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung in Form der 7. Änderungssatzung zu beschließen.

07.07.2016

Roswitha Schulze-Fahle

Kfm. Assistenz

**Anlage 1:** Änderungssatzung**Anlage 1:**



**Änderungssatzung**

**Satzung über die  
Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren  
–Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung–  
Vom 17. Dezember 2008  
In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom .....**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am XX. XXXXXXXXX 201X die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.



...

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem  
2/3 des Beitrags;
  2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem  
1/3 des Beitrags;
  3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser  
1/3 des Beitrags;
  4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen

...

## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung- in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom ... ..... 2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.